# Musterdienstvertrag

für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten (ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

# **DIENSTVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

Frau/H	Herrn Dr.		
Arzt ii	1		
nachfolgend "Dienstgeberin/Dienstgeber" genannt			
und			
Frau/Herrn			
wohnhaft in			
	nachfolgend "Dienstnehmerin/Dienstnehmer" genannt.		
I. Einstellung			
a)	Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer, geboren am		
	Staatsbürgerschaft , wird		
	mit in ein Angestelltenverhältnis aufgenommen.		
1)			
b)	Der erste Monat gilt als Probezeit, während der das Dienstverhältnis von beiden Seiten jederzeit		
	ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden kann.		
c)	Das Dienstverhältnis wird nach Ablauf der Probezeit für unbestimmte Zeit / auf bestimmte Zeit		
	bis zum abgeschlossen.		

d) Die Dienstgeberin/der Dienstgeber verweist bei Beginn des Dienstverhältnisses auf die Möglichkeit der Hepatitis B Impfung und verabreicht diese auf Wunsch der Dienstnehmerin/dem Diensnehmer. Bezüglich der Schutzbestimmungen gelten die kollektivvertraglichen Bestimmungen.

#### II. Dienstort

Als Dienstort gelten der jeweilige Ordinationssitz / die jeweiligen Ordinationssitze der Dienstgeberin / des Dienstgebers.

### III. Kollektivvertrag

- a) Der zwischen der Gewerkschaft der Privatangestellten, Landesleitung Vorarlberg, und der Ärztkammer für Vorarlberg abgeschlossene Kollektivvertrag für Angestellte bei Ärzten ist in seiner jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anwendbar. Der Kollektivvertrag liegt in den Ordinationsräumlichkeiten zur Einsicht auf.
- b) In jenen Punkten, in denen dieser Dienstvertrag bzw. der Kollektivvertrag keine Regelung enthält, gelten die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Angestelltengesetz).

#### IV. Arbeitszeit

- a) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
- b) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Bestimmungen nach den Ordinationszeiten und Erfordernissen der Ordination der Dienstgeberin/des Dienstgebers. Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer erklärt sich einverstanden, zumutbaren Arbeitszeitänderungen der Dienstgeberin/des Dienstgebers zuzustimmen.
- c) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten und bei Bedarf auch Überstunden/Mehrstunden zu leisten.

- d) Es wird vereinbart, dass geleistete Überstunden/Mehrstunden in Form von Zeitausgleich abgebaut werden. Ist dies insbesondere aus dienstlichen Gründen nicht möglich, gebührt finanzielle Abgetung.
- e) Der Dienstgeberin/dem Dienstgeber ist es freigestellt, eine Überstundenpauschale festzusetzen, doch darf diese im Durchschnitt nicht geringer sein, als das der tatsächlichen Überstundenleistung entsprechende Entgelt.
- f) Die genaue Anzahl und zeitliche Lagerung der tatsächlich geleisteten Überstunden/Mehrstunden sind von der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer anhand von Aufzeichnungen festzuhalten und bei sonstigem Verfall des Abgeltungsanspruches der Dienstgeberin/dem Dienstgeber längstens innerhalb einer Frist von 6 Monaten bekannt zu geben.
- g) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des anwendbaren Kollektivvertrags.

## V. Dienstverwendung

 a) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Versehung des Dienstes als
und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

b) Der Dienstgeberin/dem Dienstgeber steht es frei, die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer auch mit anderen Tätigkeiten im Rahmen des ärztlichen Betriebes zu betrauen.

- c) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer hat die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und ist insbesondere verpflichtet:
  - alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten gegenüber jedermann zu jeder Zeit streng geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Schweigepflicht);
  - die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
  - auf Sauberkeit in den Ordinationsräumen zu achten;
  - alle wichtigen Vorkommnisse der Dienstgeberin/dem Dienstgeber zu melden.
- d) Die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit bedarf während der Dauer des Dienstverhältnisses der schriftlichen Genehmigung der Dienstgeberin/des Dienstgebers.

## VI. Entgelt

- a) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer wird in die Berufsgruppe im Berufsjahr des anwendbaren Kollektivvertrags eingereiht.
- b) Die Dienstgeberin/der Dienstgeber verpflichtet sich, der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer ein monatliches Gehalt in Höhe der entsprechenden kollektivvertraglichen Bestimmungen, das sind derzeit brutto € ,-- / in Höhe von brutto € ,-- zu zahlen und zuzüglich eine Sonderzahlung in Höhe jeweils eines Monatsgehaltes bis spätestens 1. Juli und 1. Dezember zu leisten. Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Kalendermonats im Nachhinein.
- c) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer hat Anspruch auf folgende Zulagen:

- d) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ist verpflichtet, der Dienstgeberin/dem Dienstgeber ehestmöglichst ein Konto bei einer inländischen Bank bekannt zu geben, auf das die Dienstgeberin/der Dienstgeber mit schuldbefreiender Wirkung das monatliche Gehalt sowie sämtliche Zahlungen, die mit dem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen, überweisen kann. Bis zur Bekanntgabe des Kontos sind sämtliche Zahlungen bei der Dienstgeberin/dem Dienstgeber zu beheben.
- e) Die Bezahlung für sonstige Leistungen liegt im freien Ermessen der Dienstgeberin/des Dienstgebers und begründet keinen Rechtsanspruch, auch wenn diese Zahlungen wiederholt und ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit erfolgen.

### VII. Dienstverhinderung

- a) Ist die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer durch Krankheit, Unglücksfall oder andere wichtige, ihre Person betreffende Gründe an der Leistung der Dienste verhindert, so hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer die Dienstgeberin/den Dienstgeber davon unverzüglich schriftlich oder telefonisch zu verständigen. Über eine durch Krankheit bedingte Dienstverhinderung hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer außerdem innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung über die Krankheit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen. Kommt die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer dieser Pflicht nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt.
- b) Die Regelungen der Ansprüche bei Dienstverhinderung richten sich im Übrigen nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

#### VIII. Urlaub

Das Urlaubsausmaß richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt derzeit Urlaubstage pro Jahr. Im Übrigen finden die Bestimmungen des anwendbaren Kollektivvertrags zum Urlaubsverbrauch Anwendung.

## IX. Kündigung

- Das Dienstverhältnis kann von der Dienstgeberin/dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder bestätigter Übergabe des Kündigungsschreibens zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- b) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung derselben Frist wie im Falle einer Dienstgeberkündigung zum Letzten eines jeden Kalendermonats kündigen.

#### X. Konventionalstrafe

Für den Fall, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder sie/ihn ein Verschulden an einer Entlassung trifft, wird ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe des Betrages, den die Dienstgeberin/der Dienstgeber bei einem gerechtfertigten vorzeitigen Austritt oder bei ungerechtfertigter Entlassung als Kündigungsentschädigung zahlen müsste, vereinbart. Die Höhe der Konventionalstrafe, die die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer zu zahlen hat, wird allerdings auf drei Monatsentgelte beschränkt. Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer anerkennt ausdrücklich die Angemessenheit dieser Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe ist mit Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

# XI. Träger der Sozialversicherung

Träger der Sozialversicherung ist die Österreichische Gesundheitskasse Vorarlberg, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn.

## XII. Mitarbeitervorsorgekasse

Die Dienstgeberin/der Dienstgeber hat die

Mitarbeitervorsorgekasse,

(Adresse),

als betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse gewählt.

# XIII. Fortbildung

Gege	oenemans Anspruch auf eine vom Arbeitgeber b	erengestente Fortondung:	
	XIV. Schlussb	estimmungen	
a)	Änderungen dieses Vertrages bedürfen, um wi	rksam zu sein, der Schriftlichkeit.	
b)	Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen seiner Personalien (Name, Adresse, Familienstand, Kinderzahl) unverzüglich der Dienstgeberin/dem Dienstgebe		
	bekannt zu geben.		
		, am	
	Dianstacharin/Dianstachar	Dienstnehmerin/Dienstnehmer:	
	Dienstgeberin/Dienstgeber:	Dienstnenmerm/Dienstnenmer:	